

KOPIE

Verordnung des Landkreises Wittenberg zur Festsetzung der Naturdenkmale (Naturgebilde)

- G33 1. "Eiche am Kriegerdenkmal in Söllichau" - Stieleiche -  
Quercus robur (ND-0036 WB)
- G28 2. "Silberahorn am Ernst-Thälmann-Platz in Söllichau" -  
Geschlitztblättriger Silberahorn - Acer saccharinum (ND-0051 WB)
- G29 3. "Zwei Linden an der Kreuzung Bad Schmiedeberger Straße 1 in  
Söllichau" - Winterlinde - Tilia cordata 0035
- G34 4. "Lindengruppe (6) an der Hauptstraße vor dem Kulturhaus in  
Söllichau" - Winterlinden - Tilia cordata (ND-0087 WB)
- G34 5. "Linde neben dem Bahnhofsgebäude in Söllichau" - Winterlinde  
- Tilia cordata (ND-0039 WB)
- G30 6. "Kastanie an der Hauptstraße neben dem Buswartehäuschen in  
Söllichau" - Gemeine Rosskastanie - Aesculus hippocastanum (ND-0088)
- G32 7. "Kastaniengruppe (3) am Kriegerdenkmal in Söllichau" - Ge-  
meine Rosskastanie - Aesculus hippocastanum (ND-0089 WB)
- G35 8. "Linde vor dem Pfarrhaus in Söllichau" - Winterlinde - Tilia  
cordata (ND-0082 WB)

Aufgrund der §§ 22, 26 und 57 des Naturschutzgesetzes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 11. Februar 1992 (GVBl. LSA S. 108), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Naturschutzgesetzes des LSA vom 27. Januar 1998 (GVBl. LSA S. 28) wird verordnet:

§ 1

Festsetzung als Naturdenkmale

Die in der Anlage zu dieser Verordnung aufgeführten Bäume und Baumgruppen werden als Naturdenkmale (Naturgebilde) festgesetzt.

Die Naturdenkmale führen die Bezeichnung:

1. "Eiche am Kriegerdenkmal in Söllichau"
2. "Silberahorn am Ernst-Thälmann-Platz in Söllichau"
3. "Zwei Linden an der Kreuzung Bad Schmiedeberger Straße 1 in Söllichau"
4. "Lindengruppe (6) an der Hauptstraße vor dem Kulturhaus in Söllichau"
5. "Linde neben dem Bahnhofsgebäude in Söllichau"
6. "Kastanie an der Hauptstraße neben dem Buswartehäuschen in Söllichau"
7. "Kastaniengruppe (3) am Kriegerdenkmal in Söllichau"
8. "Linde vor dem Pfarrhaus in Söllichau".

Die Naturdenkmale und deren geschützte Umgebung, der Kronentraufbereich, ergeben sich aus der Anlage (2 Seiten). Sie ist Bestandteil dieser Verordnung.

## § 2

### Schutzgegenstand

- (1) Die Naturdenkmale sind auf einer topografischen Karte im Maßstab 1:10 000 des Landesamtes für Landesvermessung und Datenverarbeitung Sachsen-Anhalt eingetragen. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung.
- (2) Die Naturdenkmale sind auf der topografischen Karte **unmaßstäblich** dargestellt und durch **schwarze** Symbole gekennzeichnet.
- (3) Die Verordnung mit der dazugehörigen Karte ist beim Landkreis Wittenberg - untere Naturschutzbehörde - und bei dem Verwaltungssitz der Gemeinde Söllichau zur kostenlosen Einsichtnahme während der Dienstzeiten für jedermann niedergelegt.

## § 3

### Schutzzweck

*Schutzzweck ist die Erhaltung und Sicherung der in der Anlage zur Verordnung aufgeführten charakteristischen Solitäräume und Baumgruppen sowie deren unmittelbar angrenzende Umgebung in der Gemeinde Söllichau aus folgenden Gründen:*

1. wegen der Seltenheit des Auftretens der Baumart in diesem Landschaftsraum
2. wegen ihrer ökologischen Bedeutung
3. aus kulturellen Gründen.

## § 4

### Verbote

- (1) An den Naturdenkmälern und auf den dazugehörigen Traufflächen sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung führen können.
- (2) Insbesondere ist es verboten,
  - 2.1 Äste und Zweige zu beschädigen oder abubrechen
  - 2.2 die Bäume durch äußere Einwirkungen jeder Art, wie z.B. Entfernung von Rinde als Andenken, Einritzen von Vertiefungen, zu beschädigen

- 2.3 bauliche Anlagen im Sinne des § 2 des Gesetzes über die Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils geltenden Fassung auf den nicht versiegelten Teilen der Trauflächen zu errichten, oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen, dies gilt insbesondere auch für:
- die Anlage von Straßen, Wegen und Plätzen
  - die Verlegung von ober- und unterirdischen Leitungen, die Veränderung von Anlagen dieser Art
  - das Aufstellen und das Anbringen von Werbeanlagen sowie von Plakaten, Schildern, Bild- und Schrifttafeln
- 2.4 Abfälle oder andere Materialien, Stoffe oder Gegenstände auf den Trauflächen zu lagern oder abzulagern
- 2.5 auf den Trauflächen Zelte oder zeltähnliche Unterstände oder temporäre befestigte Unterstände aus Materialien aller Art wie z. B. für Feste aufzustellen
- 2.6 auf den Trauflächen Feuer anzumachen und zu unterhalten
- 2.7 Pflanzenschutzmitteln und Düngemittel jeglicher Art auszubringen, chemische Aufbaumittel zu verwenden
- 2.8 den Boden im unversiegelten Bereich abzugraben, aufzuschütten, zu verfestigen oder zu versiegeln
- 2.9 die unversiegelten Trauflächen mit Fahrzeugen aller Art zu befahren
- 2.10 das Wurzelsystem durch chemische oder mechanische Einwirkungen aller Art zu beschädigen
- 2.11 die Naturdenkmale zu fällen.

## § 5

### Freistellungen

*Der § 4 gilt nicht für*

1. behördlich zugelassene oder angeordnete Beschilderungen
2. Schutz- und Pflegemaßnahmen einschließlich der Maßnahmen zur Verkehrssicherung, die von der unteren Naturschutzbehörde angeordnet werden
3. behördlich abgestimmte und genehmigte Tätigkeiten im Rahmen wissenschaftlicher Forschungsarbeiten

4. die ordnungsgemäße Grundstücksnutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.

#### § 6

##### Schutz- und Pflegemaßnahmen und Maßnahmen zur Verkehrssicherung

- (1) Maßnahmen, die zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit notwendig sind, werden durch die untere Naturschutzbehörde in Abstimmung mit den Eigentümern und den Nutzungsberechtigten festgelegt.
- (2) Notwendige Schutz- und Pflegemaßnahmen auf den **Traufflächen** werden durch die untere Naturschutzbehörde in Abstimmung mit den Eigentümern und den Nutzungsberechtigten festgelegt.

#### § 7

##### Duldung

*Die Grundstückseigentümer und die sonstigen Nutzungsberechtigten sind verpflichtet,*

1. das Aufstellen von Schildern zur Kenntlichmachung der Naturdenkmale
2. die von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten Maßnahmen zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit und
3. die von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten Schutz- und Pflegemaßnahmen an den Naturdenkmalen und auf den dazugehörigen Traufflächen.

zu dulden.

#### § 8

##### Befreiungen

Von den Verboten des § 4 dieser Verordnung **kann** der Landkreis Wittenberg als untere Naturschutzbehörde gemäß § 44 NatSchG LSA auf Antrag Befreiungen gewähren.

§ 9

**Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 57 NatSchG LSA handelt, wer, ohne dass eine Befreiung nach § 8 dieser Verordnung erteilt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 4 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

§ 10

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Wittenberg in Kraft.

Gleichzeitig treten folgende Rechtsvorschriften außer Kraft:

Beschluss-Nr. 329(131)/86 des Rates des Kreises Gräfenhainichen vom 10. September 1986 für die Geltungsbereiche der Naturdenkmale:

1. "Stieleiche an der Hauptstraße 35 in Söllichau"
2. "Zwei Winterlinden in Söllichau"
3. "Sechs Winterlinden in Söllichau"
4. "Eine Winterlinde neben dem Bahnhof in Söllichau"
5. "Eine Rosskastanie in Söllichau"
6. "Drei Rosskastanien"

und

Beschluss-Nr. 88(5)90 des Rates des Kreises Gräfenhainichen vom 17. Januar 1990 für den Geltungsbereich des Naturdenkmals "Geschlitztblättriger Silberahorn".

Wittenberg, den 18. März 1999

  
Dr. Littke

~~Kof~~ (19.3.99)  


Seite 1 der Anlage der Verordnung des Landkreises Witttenberg zur Festsetzung der Naturdenkmale in der Ortslage Sölllichau, die gewählte Nummerierung ist mit der in der Verordnung identisch

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Baum- höhe	Kronen- durch- messer	Kronen- trauf- bereich	Stamm- umfang	Schutzzwecke gemäß § 3 der Verordnung
1.	Sölllichau	1	129/10	22 m	20 m	22 m	3,15 m	1 und 3
2.	Sölllichau	2	69/79	20 m	15,5 m	17,5 m	1,96 m	1 und 2
3.1	Sölllichau	1	129/47	17 m	13 m	15 m	3,40 m	1 und 2
3.2	Sölllichau	1	129/47	14 m	10 m	12 m	1,60 m	1 und 2
4.1	Sölllichau	1	129/10	17 m	15 m	17 m	2,25 m	1 und 2
4.2	Sölllichau	1	129/10	15 m	13 m	15 m	2,24 m	1 und 2
4.3	Sölllichau	1	129/10	19 m	15 m	17 m	2,62 m	1 und 2
4.4	Sölllichau	1	129/10	19 m	13 m	15 m	2,46 m	1 und 2
4.5	Sölllichau	1	129/10	19 m	14 m	16 m	2,40 m	1 und 2
4.6	Sölllichau	1	129/10	18 m	16 m	18 m	2,46 m	1 und 2
5.	Sölllichau	2	8/2	17 m	15,5 m	17,5 m	2,12 m	1 und 2
6.	Sölllichau	1	129/11	15 m	12 m	14 m	2,20 m	1 und 2
7.1	Sölllichau	1	129/10	18 m	12 m	14 m	1,93 m	1 und 2
7.2	Sölllichau	1	129/10	17 m	14 m	16 m	1,91 m	1 und 2
7.3	Sölllichau	1	129/10	19 m	13,5 m	15,5 m	1,94 m	1 und 2
8.	Sölllichau	1	162/129	19 m	15 m	20 m	2,36 m	1 und 2